

Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Eppingen

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen am 20. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Personen gleichermaßen.

Bildnachweis: iStock, Stefanie Keller, #995302350

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN 4
§1 Geltungsbereich 4
§2 Friedhofszweck 4
§3 Begrifflichkeiten 4
II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN 5
§ 4 Öffnungszeiten 5
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof 5
§ 6 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer 6
§ 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen 7
§ 8 Benutzung von Kraftfahrzeugen für gewerbliche Friedhofsarbeiten 7
III BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN 7
§ 9 Allgemeines 7
§ 10 Särge, Urnen und Überurnen 8
§ 11 Ausheben der Gräber 8
§ 12 Ruhezeit 9
§ 13 Umbettungen 9
IV GRABSTÄTTEN 9
§ 14 Allgemeines 9
§ 15 Reihengräber 10
§ 16 Wahlgräber 10
§ 17 Verleihung von Grabnutzungsrechten 11
§ 18 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes 12
§ 19 Pflegelose Grabarten 12
§ 20 Grabstätte in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabanlagen 13
§ 21 Sondergrabstätten 13
V GRABMALE UND SONSTIGE GRABAUSSTATTUNGEN 13
§ 22 Auswahlmöglichkeiten 13
§ 23 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz 13
§ 24 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften 13
§ 25 Genehmigungserfordernis 14
§ 26 Anliefern von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen 15
§ 27 Standsicherheit 15
§ 28 Unterhaltung 15
§ 29 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen 16
VI HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN 16
§ 30 Allgemeines 16
§ 31 Vernachlässigung der Grabstätten 17

VII LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN 18
§ 32 Benutzung der Leichenhalle 18
§ 33 Trauerfeiern 18
VIII BESTATTUNGSGEBÜHREN 18
§ 34 Erhebungsgrundsatz 18
§ 35 Gebührenschuldner 18
§ 36 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren 19
§ 37 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 19
§ 38 Umsatzsteuer 19
§ 39 Verlängerung der Ruhefristen 19
§ 40 Sonstige Leistungen 19
IX HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN 20
§ 41 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung 20
§ 42 Ordnungswidrigkeiten 20
X ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN 22
§ 43 Alte Rechte 22
§ 44 Anordnung im Einzelfall 22
§ 45 Inkrafttreten 22
XI ANLAGEN: 22
Anlage 1 zu § 37 Abs. 1 der Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis **22**

I Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Eppingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

(1) Friedhof Eppingen
(2) Friedhof Adelshofen
(3) Friedhof Elsenz
(4) Friedhof Kleingartach
(5) Friedhof Mühlbach
(6) Friedhof Richen
(7) Friedhof Rohrbach

§2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eppingen und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eppingen waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung der Stadt erfolgen
(2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§3 Begrifflichkeiten

(1) Bestattungen: Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.
(2) Beisetzung: Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.
(3) Grabstelle/Grabstätte: Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.
(4) Nutzungsberechtigte Person: Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Wahlgrabstätte zu verfügen, in der Wahlgrabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Wahlgrabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die Rechte und Pflichten über die Pflege der Wahlgrabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
(5) Verfügungsberechtigte Person: Verfügungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Reihengrabstätte zu verfügen, über die Gestaltung der Reihengrabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und Rechte und Pflichten über die Pflege der Reihengrabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

(6) Nutzungszeit: Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.
(7) Ruhezeit: Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.
(8) Wahlgrab: Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe und die längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit von Zubettungen in die Grabstätte.

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.
(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
   a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigung und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sind,
   b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
   c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder einer Trauerfeier störenden Arbeiten auszuführen,
   d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
   e) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
   f) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu bringen,
   g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken und Pflanzungen zu übersteigen, das Pflücken von Blumen und anderen Pflanzen sowie Anpflanzungen, Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
   h) sich mit und ohne Spielgeräte auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
   i) auf Rasenflächen zu lagern,
   j) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
   k) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
   l) zu Rauchen innerhalb der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen,
   m) Sammlungen aller Art durchzuführen
   n) Den Friedhofsweg als Durchgangsweg zu nutzen
(3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

(4) Wer schwerwiegend gegen die Regeln der Absätze 1 und 2 verstößt, kann durch das Friedhofspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
(5) Kunststoff und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen für sämtliche Produkte der Trauerfloristik, insbesondere für Kränze, Trauergebinde sowie für Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Grablichter.
(6) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltung auf dem Friedhof bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die 4 Tage vorher bei der Stadt zu beantragen ist.
(7) Die Friedhofsbenutzer sind zu einer sparsamen Wasserverwendung angehalten.

§ 6 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

(1) Jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer haben für ihre Beschäftigung bei der Stadt Ausweise zu beantragen, es sei denn, ihnen wurde bereits von einer anderen Stadt ein Ausweis ausgestellt.
(2) Gärtner, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
(3) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Zulassungsbescheides; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf zwei Jahre befristet.
(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(6) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 oder 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
(7) Gewerbetreibende, mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verfahren nach § 6 Abs. 1-3 und sonstige Genehmigungsverfahren können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

(1) Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. Während Abhaltung einer Trauerfeier und während der Bestattung ist die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ganz untersagt.
(2) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren und ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Abraum ist auf die vorgesehenen Plätze zu bringen bzw. vom Friedhof zu entfernen.
(3) Die Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch zu schließen. Geräte dürfen in Brunnen und Wasserbehältern nicht gereinigt werden.
(4) Beschädigungen an Gebäuden, Wegen, Wegekanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend fachgerecht auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
(5) Zement und Mörtel dürfen nur auf geeigneten Unterlagen zubereitet werden.
(6) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung Ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

§ 8 Benutzung von Kraftfahrzeugen für gewerbliche Friedhofsarbeiten

(1) Gewerbetreibende, die für Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassen sind, dürfen mit den hierfür erforderlichen Arbeitsfahrzeugen nur die dafür freigegebenen Wege mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Arbeitsschluss sind sie mit den Gerätschaften wieder vom Friedhof zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann das Befahren im Einzelfall untersagen. Die Zulassung eines Fahrzeugs kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z.B. max. Größe, Gewicht, umweltfreundliche Motoren etc.).
(2) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden.
(3) Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen gilt nicht an Sonn- und Feiertagen.
(4) Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.

III Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Wird eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Bestattungen finden zu folgenden Zeiten statt:

Trauerfeiern und Urnenbestattungen	**ganzjährig von Montag – Freitag:** 10.00 Uhr - 17.00 Uhr (Ende der Bestattung/Trauerfeier; letztmöglicher Termin um 16.00 Uhr)
Erdbestattungen	**01.04. – 31.10. von Montag – Freitag:** 10.00 Uhr - 16.00 Uhr (Ende der Bestattung; letztmöglicher Termin um 15.00 Uhr)
	01.11. – 31.03. von Montag – Freitag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr (Ende der Bestattung, letztmöglicher Termin um 14.00 Uhr)
Ganzjährig an Samstagen von 9.00 – 12.00 Uhr (Ende der Bestattung/Trauerfeier; letztmöglicher Termin um 11.00 Uhr)	

(3) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 2 zugelassen werden. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind von den Gebührenschuldnern zu tragen.

(4) Der erforderliche Begräbnisordner bei Trauerfeiern wird in der Kernstadt von der Stadt gestellt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Särge, Urnen und Überurnen

(1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.

(2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen und Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodes oder des Grundwassers nachteilig verändern.

(3) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die für eine Tuchbestattung erforderlichen Maßgaben sind im Vorfeld einer Bestattung mit der Stadt einvernehmlich abzustimmen.

(4) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Stadt eine Genehmigung einzuholen.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt für die Bestattung vorbereitet, ausgehoben und wieder geschlossen. Der Aushub kann durch ein Fremdunternehmen erfolgen. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.

(2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist – soweit erforderlich – durch die Antragssteller oder nutzungsberechtigten Personen rechtzeitig vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs, Grabzubehör sowie von Einfassungen und Grabmal zu entfernen.

(3) Erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person der Stadt zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei tot geborenen Kindern beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
(3) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe des Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Die Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung ist in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls zulässig.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Verstorbenen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Stadt ausgegraben und in Grabstätten aller Art bestattet werden.
(4) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(5) Die Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
(6) Umbettungen von anonym bestatteten Verstorbenen sind nicht zulässig.
(7) Die Umbettung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
(8) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(9) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
(10) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht. Ein Anspruch auf Erstattung von Nutzungsgebühren besteht nicht.

IV Grabstätten

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
   a) Reihengräber
   b) Urnenreihengräber
   c) Wahlgräber
   d) Urnenwahlgräber
   e) Kindergräber
   f) Rasengräber
   g) Baumgräber
   h) Urnenkammern
   i) Gärtnerbetreutes Urnengemeinschaftsgrab

j) Schmetterlingsgrabfeld für die Bestattungen von Sternenkinder

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen, Grabkammern sind zulässig.

§ 15 Reihengräber

(1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Die Stadt bietet folgende Reihengrabarten:

a) Erdreihengräber
b) Urnenreihengräber
c) Rasenreihengräber als Erdbestattung
d) Urnenreihengräber am Baum und im Rasen
e) Anonyme Reihengräber als Erd- und Urnenbestattung

Es werden nicht alle Grabarten auf allen Friedhöfen angeboten.

(3) Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
b) wer sich dazu verpflichtet hat,
c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Für die Nachfolge im Verfügungsrecht gilt § 17 Abs. 6-8 sinngemäß.

(4) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

(5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird rechtzeitig bekannt gegeben. Innerhalb der Abräumfrist müssen die Verfügungsberechtigten die Grabanlage auf ihre Kosten entfernen.

§ 16 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.

(2) Die Stadt bietet folgende Wahlgrabstätten:

a) ein- oder mehrstellige Erdwahlgräber
b) einstellige Erdwahlgräber als Rasengrab
c) einstellige Erdwahlgräber im Plattenfeld
d) Urnenwahlgräber
e) Urnenwahlgräber im Rasen und am Baum
f) Urnenwahlgräber in Stele/ Mauer/ Wand/Kubus
g) Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrab
h) Kindergräber

Es werden nicht alle Grabarten auf allen Friedhöfen angeboten.

(3) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige einfach oder doppeltiefe Grabstätten. In einem einstelligen Erdwahlgrab können bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Erdbestattungen und bis zu vier Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
(4) In einem Urnenwahlgrab können bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden.
(5) Bei Urnenwahlgräbern im Rasen und am Baum sind bis zu zwei Urnen zulässig.
(6) In einer Urnenkammer in Stele, Mauer und Wand können bis zu drei Urnen bestattet werden. Im Urnenkubus können in kleinen Kammern zwei Urnen und in großen Kammern drei Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.
(7) In einem Urnengemeinschaftsgrab kann das Nutzungsrecht für die Bestattung einer Urne erworben werden.
(8) Wird eine Beisetzung in einem Wahlgrab durchgeführt, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, wird das Nutzungsrecht bis zur erforderlichen Ruhefrist verlängert. Eine Verlängerung erfolgt stets für die gesamte Grabstätte.

§ 17 Verleihung von Grabnutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und an Urnenwahlgräbern für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Kindergräbern werden für die Dauer von 20 Jahre (Nutzungszeit) verliehen.
(2) Die Nutzungsrechte können anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Bei Wahlgräbern kann das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeit erworben werden. Der Erwerb erfolgt für die gesamte Nutzungszeit.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie dauerhaften Unterhaltung und Pflege der Grabstätte. Nutzungsberechtigt ist ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse die Person, die die Bestattung anmeldet bzw. gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich die Annahme des Nutzungsrechtes bestätigt.
(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Bei der erneuten Verleihung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungszeit auf volle Jahre verlängert.
(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird bis zu ihrem Ableben keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht für den Rest seiner Laufzeit in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der oder die Älteste nutzungsberechtigte Person. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden sowie das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung an.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechts ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen zulässig, sofern diese der Übertragung zustimmt.

(9) Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der für die Grabunterhaltung nach Letztbelegung Verantwortliche nach Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Aufruf, der an der Grabstätte angebracht wird. Die Nutzungsberechtigten haben Grabmal, Zubehör und Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen.

(10) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf Erstattung von Nutzungsgebühren besteht nicht. Dies gilt auch bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit. Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt im Einzelfall zulässig. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag der nutzungsberechtigten Person.

§ 18 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt

1. wenn die Zeit abgelaufen ist, für die die Grabstätte erworben ist
2. durch Verzicht nach § 17 Abs. 10 an der gesamten Grabstätte
3. wenn die Grabstätte durch Umbettung (§ 13) frei wird
4. bei Entzug des Nutzungsrechtes
5. durch Entwidmung des Friedhofs oder Friedhofsteilen (§ 1)

§ 19 Pfleglose Grabarten

(1) Die Stadt Eppingen unterhält pfleglose Grabarten, an denen keine eigene Bepflanzung oder Gestaltung möglich ist.

(2) Die Stadt bietet folgende pfleglose Grabstätten an:
   a) Urnenkammern in der Stele/Mauer/Kubus/Wand
   b) Rasengräber als Erd- und Urnengräber
   c) Urnengräber am Baum
   d) anonyme Gräber

(3) Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Eigene Bepflanzung ist nicht zulässig.

(4) Das Ablegen von Grabschmuck und sonstiger Grabausstattung ist nicht zulässig. An den Verschlussplatten der Urnenkammern ist das Anbringen von Blumenschmuck, Gebinden, Vasen und sonstigen Dekorationen nicht gestattet. Die Stadt ist berechtigt, den Grabschmuck und sonstige Grabausstattung zu entfernen. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht.

(5) Bei der Beisetzung ist das Ablegen von Kränzen und Schalen gestattet. Spätestens nach 4 Wochen sind diese durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 20 Grabstätte in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Die Stadt unterhält Urnengemeinschaftsgräber als Gärtnerbetreute Grabstätten. Diese umfassen Urnenwahlgräber für die Beisetzung von Aschen. Voraussetzung für die Beisetzung ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit einer Laufzeit entsprechend der Nutzungszeit mit der von der Stadt für dieses Grab bestimmten Vertragspartner. Die Regelungen dieser Satzung bleiben unberührt.
(2) Die Gestaltung und Pflege erfolgen ausschließlich im Rahmen der gärtnerischen Pflege. Individuelle Grabgestaltung, sowie das Anbringen von Grabschmuck, eigenem Grabstein und sonstigem Zubehör ist nicht zulässig.
(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung.

§ 21 Sondergrabstätten

(1) Die Zuerkennung von Ehrengräbern kann durch die Stadt im Zusammenhang mit verliehenen Ehrenbürgerwürde erfolgen.
(2) Sondergrabstätten sind auch Kriegsgräber des 1. und 2. Weltkrieges, Grabstätten von Zwangsarbeiter sowie Kriegsdenkmäler.

V Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 22 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften liegen soll. Damit besteht auch die Verpflichtung die für dieses Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsmöglichkeit.

§ 23 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 24 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Innerhalb von zwei Jahren ab Beisetzung ist auf jeder Grabstätte, ein Grabmal, eine Gedenktafel oder Beschriftung bei Urnenkammern vom jeweiligen Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten zu errichten. Grabmale auf anonymen Grabstätten sind nicht zulässig.

(3) Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen uns sonstige Grabausstattung dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

(4) Bei der Gestaltung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
   a) Das Grabmal soll möglichst an allen Seiten in gleicher Weise handwerklich gestaltet sein.
   b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
   c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
   d) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig, wenn sie sich dem Gesamtbild von Grabstätte und Grabmal unterordnen.

(5) Auf Rasen- und Baumgrabstätten für Urnen dürfen nur liegende Grabmale eben im Sand verlegt werden mit den folgenden Maßen:
   a) Rasengrabstätten für Urnenbestattungen: 30 (hoch) x 40 (breit) cm
   b) Baumgrabstätten für Urnenbestattungen: 30 (hoch) x 30 (breit) cm
   c) Die Mindeststärke der Grabmale soll 5 cm betragen.

(6) Auf Rasengrabstätten für Erdbestattungen sind folgende Grabmale zulässig:
   a) Liegende Grabmale eben im Sand verlegt mit den Maßen 70 (hoch) x 80 (breit) cm; Mindeststärke 5 cm oder
   b) Stehende Grabmale mit einer Mindeststärke von 12 cm

(7) An Urnenkammern sind nur Beschriftungen an den vorgegebenen Gedenktafeln zugelassen. Eine aufgesetzte Schrift sowie andere Materialien sind nicht zulässig

(8) In den zu belegenden Feldern sind erhöhte Grabhügel mit hohen Einfassungen nicht zugelassen. Anstelle von Grabsteineinfassungen können durch die Stadt Eppingen einheitlich zwischen den einzelnen Gräbern Platten aus Naturstein oder Granit und Grabsteinfundamenten gegen Kostenersatz beschafft und verlegt werden.

(9) Insgesamt darf bei Gräbern für Erdbestattungen der Anteil, der durch stehende bzw. liegende Grabmale, Trittplatten, Abdeckplatten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bedeckten Fläche nicht mehr als 50 % des Grabes betragen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Friedhofsamt hiervon eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn es die Bodenverhältnisse erlauben. Dies gilt nicht für Grabstätten in gesondert ausgewiesenen Plattenfelder.

(10) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind bei Grabkammern im Friedhof Richen nicht zulässig.

§ 25 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabausstattung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Dies gilt nicht für Urnenkammern.

(3) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der

Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemein sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattungen oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.

(7) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne die schriftliche Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, so müssen diese von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten wieder entfernt werden. Wird diesem Gebot zuwidergehandelt, so kann die Stadt Eppingen die Grabmale und baulichen Anlagen einen Monat nach der Benachrichtigung der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach vorheriger Androhung auf deren Kosten entfernen lassen.

§ 26 Anliefern von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

Bei der Lieferung und Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen ist die Genehmigung mitzuführen. Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 27 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Im Übrigen sind die Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Erstellung von Grabmalanlagen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 28 Unterhaltung

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten

und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, so ist die nutzungsberechtigte oder verfügungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der nutzungsberechtigten oder verfügungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wurde.

(4) Künstlerische und historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen und solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Änderungen oder das Entfernen derartiger Grabmale bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. Antragsberechtigt sind der Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigte. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren für die verbleibende Ruhezeit besteht bei vorzeitiger Grabräumung nicht.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen, Bepflanzungen und sonstige Grabausstattungen von dem jeweiligen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(3) Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

VI Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet, dauernd gepflegt und in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der

unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt werden und andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(4) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die maximale Höhe beläuft sich auf 1,40m, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(5) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat die nutzungsberechtigte bzw. verfügungsberechtigte Person zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet und bepflanzt sein. Beim Absenken der Erde in den Grabstätten ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte für das Wiederauffüllen verantwortlich.

(7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 29 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Gießkannen, Spaten und ähnliche Geräte dürfen nicht an den Grabstätten aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese Gegenstände zu entfernen. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht.

(9) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(10) Es dürfen nur natürliche Produkte der Trauerfloristik verwendet werden.

(11) Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

§ 31 Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat die nutzungsberechtigte Person bei Wahlgrabstätten und die verfügungsberechtigte Person bei Reihengrabstätten auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der verstorbenen Person bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
(2) Sofern keine Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind vor dem Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 33 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in einer Trauerhalle oder in einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, Nutzung städtischer Musikinstrumente sind vor der Bestattung mit der Stadt abzustimmen
(2) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.

VIII Bestattungsgebühren

§ 34 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
(2) Für Leistungen der Stadt, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Stadt entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

§ 35 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
   a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
   b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
   a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
   b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
   b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Grabnutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 37 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1).

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 38 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 39 Verlängerung der Ruhefristen

Ist bei einer späteren Zubettung die 25-jährige Ruhefrist bei Erdbestattungen, sowie die 20-jährige Ruhefrist bei Urnenbestattungen nicht mehr gegeben, so ist bei dieser und jeder weiteren Zubettung eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Erdbestattungen 1/25 in allen Stadtteilen, sowie bei Urnenbestattungen 1/20 des gültigen Gesamtkaufpreises des Grabes für jedes fehlende Jahr. Falls die Friedhofsverwaltung eine weitere Benutzung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bewilligt, wird entsprechend Satz 1 verfahren.

§ 40 Sonstige Leistungen

Die Stadt Eppingen bringt auf ihren Friedhöfen als Vorleistung an den neu angelegten Grabfeldern Grabsteinfundamente und Grabeinfassungsplatten aus Sandstein oder Granit an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt. Die Herstellung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmer. Erfolgt die Belegung in einem Grab mit angelegter Einfassung und Fundament werden die Gebühren durch die Friedhofsverwaltung von dem Gebührenschuldner erhoben.

IX Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder der nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entsteht. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäße Anwendung auf die nach § 6 zugelassenen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen und deren Bedienstete.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

(1) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

(2) entgegen § 4 Absatz 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;

(3) entgegen § 4 Absatz 2 trotz vorrübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;

(4) entgegen § 5 Absatz 2a Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);

(5) entgegen § 5 Absatz 2b Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;

(6) entgegen § 5 Absatz 2c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;

(7) entgegen § 5 Absatz 2d Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwehrtet, außer zu privaten Zwecken;

(8) entgegen § 5 Absatz 2e Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;

(9) entgegen § 5 Absatz 2f Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;

(10) entgegen § 5 Absatz 2g den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;

(11) entgegen § 5 Absatz 2h sich mit und ohne Sportgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt;

(12) entgegen § 5 Absatz 2i auf Rasenflächen lagert;

(13) entgegen § 5 Absatz 2j abgesehen von Bestattungen Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;

(14) entgegen § 5 Absatz 2k Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
(15) entgegen § 5 Absatz 6 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Stadt durchführt
(16) entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringer bzw. Dienstleistungserbringerin vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtung ihre bzw. seine Tätigkeit nicht anzeigt;
(17) entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringer bzw. Dienstleistungserbringerin für die Beschäftigten keinen Ausweis beantragt;
(18) entgegen § 6 Absatz 2 für das Befahren des Friedhofs keine Befahrerlaubnis einholt;
(19) entgegen § 6 Absatz 3 eine als Dienstleistungserbringer bzw. Dienstleistungserbringerin eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt;
(20) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorrübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemand behindern;
(21) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechungen der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt;
(22) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 4 als Dienstleistungserbringer bzw. Dienstleistungserbringerin Abfall und Erdaushub lagert;
(23) entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1 ein Grabmal, eine Gedenktafel oder Beschriftung bei Urnenkammern nicht binnen zwei Jahren ab Beisetzung errichtet wurde;
(24) entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert;
(25) entgegen § 27 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattung nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;
(26) entgegen § 28 Absatz 1 die nutzungs- bzw. verfügungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;
(27) entgegen § 29 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt;
(28) entgegen § 30 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
(29) entgegen § 30 Absatz 3 die Grabstätten nicht mit lebenden Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen;
(30) entgegen § 30 Absatz 6 Grabstätten nicht binnen 6 Monaten nach der Bestattung herrichtet;
(31) entgegen § 30 Absatz 10 nicht natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet;
(32) entgegen § 30 Absatz 11 Pflanzenschutzmittel verwendet;
(33) entgegen § 31 Satz 1 Grabstätten vernachlässigt.

X Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 43 Alte Rechte

Bei Grabstätten, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungs- oder Verfügungsrechte bestanden, richten sich Ruhezeiten, Nutzungszeiten sowie die Gestaltung der Grabmale und Grabausstattungen bis zum Ablauf des eingeräumten Rechts nach den bisherigen Vorschriften.

§ 44 Anordnung im Einzelfall

Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehende Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 45 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2027** in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.11.2020 samt aller Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen

Eppingen, den 20. Oktober 2026

Oberbürgermeister

Klaus Holaschke

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

XI Anlagen:

Anlage 1 zu § 37 Abs. 1 der Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis

I. Verwaltungsgebühren				
1. Verwaltungsgebühren		**netto**	**Steuersatz**	**brutto**
1.1.	Grabmalgenehmigung	58,00 €	0%	58,00 €
1.2.	Entscheidung zur Privatüberführung einer Urne	54,00 €	0%	54,00 €
1.3.	Ausstellung einer Urnenannahmebescheinigung	37,00 €	0%	37,00 €
1.4.	Entscheidung zur Ausgrabung einer Urne	153,00 €	0%	153,00 €
1.5.	Entscheidung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	375,00 €	0%	375,00 €
1.6.	Umschreibung des Nutzungsrechtes	54,00 €	0%	54,00 €
1.7.	Verlängerung Grabnutzungsrecht ohne Bestattungsfall	30,00 €	0%	30,00 €
1.8.	Entscheidung über eine vorzeitige Grabräumung	30,00 €	0%	30,00 €
1.9.	Zulassung von Gewerbetreibenden für 2 Jahre	113,00 €	0%	113,00 €
1.10.	Sonstige Verwaltungstätigkeit	17,25 €	0%	17,25 €
1.11.	Versand einer Urne nach Auslagenersatz	tats. Kosten	0%	tats. Kosten

II. Benutzungsgebühren				
1. Bestattungsgebühren		**netto**	**Steuersatz**	**brutto**
1.1.	Bestattungsgrundgebühr je Bestattungsfall	383,00 €	0%	383,00 €
1.2.	Bestattungsgrundgebühr nur Benutzung Aussegnungshalle	191,00 €	0%	191,00 €
1.3.	Tätigkeit des Bestattungsordners	40,00 €	0%	40,00 €
1.4.	Bestattung von Personen ab 6 Jahren	1.020,00 €	0%	1.020,00 €
1.5.	Bestattung von Personen ab 6 Jahren (Tiefbettung)	1.143,00 €	0%	1.143,00 €
1.6.	Bestattung von Personen unter 6 Jahren	335,00 €	0%	335,00 €
1.7.	Beisetzung einer Urne	653,00 €	0%	653,00 €
1.8.	Bestattung einer Urne in Urnenkammer/-stele	411,00 €	0%	411,00 €
1.9.	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	180,00 €	0%	180,00 €

2. Überlassung eines Reihengrabes (Erdbestattung)		**netto**	**Steuersatz**	**brutto**
2.1.	Reihengrab für Personen ab 6 Jahren	1.508,00 €	0%	1.508,00 €
2.2.	Reihengrab im Rasenfeld für Personen ab 6 Jahren (zzgl. Pflege)	1.440,00 €	0%	1.440,00 €
2.3.	Reihengrab anonym für Personen ab 6 Jahren (zzgl. Pflege)	1.255,00 €	0%	1.255,00 €

3. Überlassung eines Urnenreihengrabes (Urnenbestattung)		**netto**	**Steuersatz**	**brutto**
3.1.	Urnenreihengrab	972,00 €	0%	972,00 €
3.2.	Urnenreihengrab im Rasenfeld oder am Baum (zzgl. Pflege)	912,00 €	0%	912,00 €
3.3.	Urnenreihengrab anonym (zzgl. Pflege)	767,00 €	0%	767,00 €

4. Verleihung von Grabnutzungsrechten (Erdbestattungen)		**netto**	**Steuersatz**	**brutto**
4.1.	Einstellig doppeltiefes Wahlgrab	3.388,00 €	0%	3.388,00 €
4.2.	Verlängerung einstellig doppeltiefes Wahlgrab je Jahr	135,00 €	0%	135,00 €
4.3.	Zweistellig doppeltiefes Wahlgrab	5.400,00 €	0%	5.400,00 €
4.4.	Verlängerung zweistellig doppeltiefes Wahlgrab je Jahr	216,00 €	0%	216,00 €
4.5.	Dreistellig doppeltiefes Wahlgrab	7.413,00 €	0%	7.413,00 €
4.6.	Verlängerung dreistellig doppeltiefes Wahlgrab je Jahr	296,00 €	0%	296,00 €
4.7.	Vierstellig doppeltiefes Wahlgrab	9.425,00 €	0%	9.425,00 €
4.8.	Verlängerung vierstellig doppeltiefes Wahlgrab je Jahr	377,00 €	0%	377,00 €
4.9.	Fünfstellig doppeltiefes Wahlgrab	11.438,00 €	0%	11.438,00 €
4.10.	Verlängerung fünfstellig doppeltiefes Wahlgrab je Jahr	457,00 €	0%	457,00 €
4.11.	Einstellig doppeltiefes Rasen-Wahlgrab (zzgl. Pflege)	3.052,00 €	0%	3.052,00 €
4.12.	Verlängerung einstellig doppeltiefes Rasen-Wahlgrab je Jahr	122,00 €	0%	122,00 €
4.13.	Wahlgrab für Personen unter 6 Jahren	658,00 €	0%	658,00 €
4.14.	Verlängerung Wahlgrab für Personen unter 6 Jahren je Jahr	32,00 €	0%	32,00 €

5. Verleihung von Grabnutzungsrechten (Urnenbestattungen)		**netto**	**Steuersatz**	**brutto**
5.1.	Urnenwahlgrab für bis zu 4 Urnen	2.015,00 €	0%	2.015,00 €
5.2.	Verlängerung Urnenwahlgrab je Jahr	100,00 €	0%	100,00 €
5.3.	Urnenwahlgrab im Rasenfeld für bis zu 2 Urnen (zzgl. Pflege)	1.661,00 €	0%	1.661,00 €
5.4.	Verlängerung Urnenwahlgrab im Rasenfeld je Jahr (zzgl. Pflege)	83,00 €	0%	83,00 €
5.5.	Urnenwahlgrab am Baum für bis zu 2 Urnen (zzgl. Pflege)	1.661,00 €	0%	1.661,00 €
5.6.	Verlängerung Urnenwahlgrab am Baum je Jahr (zzgl. Pflege)	83,00 €	0%	83,00 €
5.7.	Urnengemeinschaftsgrab	906,00 €	0%	906,00 €
5.8.	Verlängerung Urnengemeinschaftsgrab je Jahr	45,00 €	0%	45,00 €
5.9.	Urnenkammer für bis zu 2 Urnen	1.735,00 €	0%	1.735,00 €
5.10.	Verlängerung Urnenkammer für bis zu 2 Urnen je Jahr	86,00 €	0%	86,00 €
5.11.	Urnenkammer für bis zu 3 Urnen	2.165,00 €	0%	2.165,00 €
5.12.	Verlängerung Urnenkammer für bis zu 3 Urnen je Jahr	108,00 €	0%	108,00 €

6. Benutzung der Hallen		**netto**	**Steuersatz**	**brutto**
6.1.	Benutzung der Leichenhalle, je angefangenem Tag	115,00 €	0%	115,00 €
6.2.	Benutzung der Aussegnungshalle	330,00 €	0%	330,00 €
6.3.	Benutzung des Aufbahrungsraumes	78,00 €	0%	78,00 €

7. Pflege von Grabstätten		**netto**	**Steuersatz**	**brutto**
7.1.	Pflege von Rasen- und Baumgräbern aller Art je m² und Jahr	27,73 €	19%	33,00 €
7.2.	Reihengrab im Rasenfeld für Personen ab 6 Jahren (nur Pflege)	735,29 €	19%	875,00 €
7.3.	Reihengrab anonym für Personen ab 6 Jahren (nur Pflege)	605,04 €	19%	720,00 €
7.4.	Urnenreihengrab im Rasenfeld oder am Baum (nur Pflege)	252,10 €	19%	300,00 €
7.5.	Urnenreihengrab anonym (nur Pflege)	151,26 €	19%	180,00 €
7.6.	Einstellig doppeltiefes Rasen-Wahlgrab (nur Pflege)	1.387,39 €	19%	1.651,00 €
7.7.	Verlängerung einstellig doppeltiefes Rasen-Wahlgrab je Jahr	55,46 €	19%	66,00 €
7.8.	Urnenwahlgrab im Rasenfeld für bis zu 2 Urnen (nur Pflege)	403,36 €	19%	480,00 €
7.9.	Verlängerung Urnenwahlgrab im Rasenfeld je Jahr	20,17 €	19%	24,00 €
7.10.	Urnenwahlgrab am Baum für bis zu 2 Urnen (nur Pflege)	403,36 €	19%	480,00 €
7.11.	Verlängerung Urnenwahlgrab am Baum je Jahr	20,17 €	19%	24,00 €

8. Sonstige Ersätze und Zuschläge		**netto**	**Steuersatz**	**brutto**
8.1.	Herstellung der Grabeinfassung Erdgräber	390,76 €	19%	465,00 €
8.2.	Herstellung der Grabeinfassung Urnengräber	378,99 €	19%	451,00 €
8.3.	Herstellung der Grabeinfassung Grabkammern (nur Richen)	430,25 €	19%	512,00 €
8.4.	Herstellung der Grabeinfassung Kindergräber	191,60 €	19%	228,00 €
8.5.	Sonstige Ersätze und Zuschläge	tats. Kosten	19%	tats. Kosten
8.5.1.	Ausgraben und Umbetten nach tatsächlichen Kosten	tats. Kosten	19%	tats. Kosten
8.5.2.	Instandhaltung von Grabstätten nach tatsächlichen Kosten	tats. Kosten	19%	tats. Kosten
8.5.3.	Sonstige Tätigkeiten	tats. Kosten	19%	tats. Kosten
	Stundensatz Personal für Pos. 8.5. und 8.5.1. bis 8.5.3	45,00 €	19%	53,55 €
	Stundensatz Transportfahrzeug für Pos. 8.5. und 8.5.1. bis 8.5.3	26,00 €	19%	30,94 €
	Stundensatz Bagger für Pos. 8.5. und 8.5.1. bis 8.5.3	56,00 €	19%	66,64 €

Maßgebliche Gebühr ist die netto Gebühr. Die brutto Gebühr wird nur dann erhoben, wenn einzelne Leistungen nach diesem Kostenverzeichnis der Umsatzsteuer unterliegen. In diesen Fällen ist auf die netto Gebühr zusätzlich zur festgesetzten Gebühr die hierauf jeweils gültige, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten. In den Bereichen 7. und 8. ist die brutto Gebühr maßgebend.